

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Leitner

Durchwahl  
 3192

Datum  
 12.12.2019

## RUNDSCHREIBEN 064/2019

<b>Hygienerecht</b>	<b>Lebensmittel- hygiene</b>	
<b>Betrifft:</b> Ausnahmsweise Mitnahme von Assistenzhunden in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben		<b>Frist: -</b>

Das BMASGK hat aus aktuellem Anlass unter Bezugnahme auf die VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene an den Erlass vom 13.4.2018 zur Mitnahme von Assistenzhunden in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben erinnert.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Lebensmittelhygiene vom Lebensmittelunternehmer geeignete Verfahren vorzusehen sind, um zu vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden.

Ausnahmsweise können Assistenzhunde (Blindenführ-, Service-, Signalthunde) in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben toleriert werden, wenn Vorsorge zur Gewährleistung der Unbedenklichkeit und Genusstauglichkeit der Lebensmittel getroffen wird.

Um sicherzustellen, dass der mitgeführte Hund ein ausgebildeter Assistenzhund ist, hat der/die Betroffene auf Verlangen dem Personal von Einzelhandelsbetrieben seinen Behinderpass, der die Eintragung des Assistenzhundes enthält, vorzuweisen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und nochmaligen Hinweis an die betroffenen Unternehmen.

Freundliche Grüße  
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
 Geschäftsführerin